



Elternbeiträge ab 1. September 2017 für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle müssen Eltern einen monatlichen Beitrag zahlen, den Elternbeitrag. Die Beitragspflicht beginnt, sobald ein Kind in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle aufgenommen wird.

Kinderkrippe und Kindertagespflege

Für die Betreuung in der Kinderkrippe sowie für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in Kindertagespflege und in altersgemischten Gruppen wird folgender Beitrag erhoben.

Betreuungszeit täglich in Stunden:	11	10	9	8	7	6	4,5
Elternbeitrag für Verheiratete/Lebensgemeinschaft in Euro:							
1. Zählkind	260,10	236,46	212,81	189,16	165,52	141,87	106,41
2. Zählkind	156,06	141,88	127,69	113,50	99,31	85,12	63,85
weitere Zählkinder	beitragsfrei						
Elternbeitrag für Alleinerziehende in Euro:							
1. Zählkind	234,09	212,81	191,53	170,24	148,97	127,68	95,77
2. Zählkind	130,05	118,23	106,41	94,58	82,76	70,94	53,21
weitere Zählkinder	beitragsfrei						

Kindergarten

Für die Betreuung im Kindergarten und ab Vollendung des 3. Lebensjahres in altersgemischten Gruppen wird folgender Beitrag erhoben.

Betreuungszeit täglich in Stunden:	11	10	9	8	7	6	4,5
Elternbeitrag für Verheiratete/Lebensgemeinschaft in Euro:							
1. Zählkind	178,47	162,24	146,02	129,80	113,57	97,35	73,01
2. Zählkind	107,08	97,34	87,61	77,88	68,14	58,41	43,81
weitere Zählkinder	beitragsfrei						
Elternbeitrag für Alleinerziehende in Euro:							
1. Zählkind	160,62	146,02	131,42	116,82	102,21	87,62	65,71
2. Zählkind	89,24	81,12	73,01	64,90	56,79	48,68	36,51
weitere Zählkinder	beitragsfrei						

Hort/Integrationshort

Für die Betreuung von Kindern in Horten und Integrationshorten wird folgender Beitrag erhoben.

Betreuungszeit täglich in Stunden:	11	10	9	8	7	6	5
Elternbeitrag für Verheiratete/Lebensgemeinschaft in Euro:							
1. Zählkind	154,99	140,90	126,81	112,72	98,63	84,54	70,45
2. Zählkind	92,99	84,54	76,09	67,63	59,18	50,72	42,27
weitere Zählkinder	beitragsfrei						
Elternbeitrag für Alleinerziehende in Euro:							
1. Zählkind	139,49	126,81	114,13	101,45	88,77	76,09	63,41
2. Zählkind	77,50	70,45	63,41	56,36	49,32	42,27	35,23
weitere Zählkinder	beitragsfrei						

Hort an Förderschulen

Für die Betreuung von Kindern in Horten an Förderschulen wird folgender Beitrag erhoben.

Betreuungszeit täglich in Stunden:	11	10	9	8	7	6	5
Elternbeitrag für Verheiratete/Lebensgemeinschaft in Euro:							
1. Zählkind	196,46	178,60	160,74	142,88	125,02	107,16	89,30
2. Zählkind	117,88	107,16	96,44	85,73	75,01	64,30	53,58
weitere Zählkinder	beitragsfrei						
Elternbeitrag für Alleinerziehende in Euro:							
1. Zählkind	176,81	160,74	144,67	128,59	112,52	96,44	80,37
2. Zählkind	98,23	89,30	80,37	71,44	62,51	53,58	44,65
weitere Zählkinder	beitragsfrei						

Grundlage der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge gelten auf Grundlage der vom Stadtrat am 15. Mai 2014 beschlossenen „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen“ ab 1. September 2017. Für die Anwendung der Elternbeiträge ist das Alter des Kindes zu Beginn des jeweiligen Monats ausschlaggebend.

Was verstehen wir unter „Zählkind“?

Jedes Kind, das gleichzeitig mit einem Geschwisterkind eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besucht, ist ein so genanntes Zählkind. Beispiel: Werden das erste und das zweite Kind gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle betreut, sind beide Zählkinder. Für Kinder, die bei getrennt lebenden Eltern betreut werden (Wechselmodell), kann die Anerkennung des Zählkind-Status beantragt werden.

Ermäßigung oder Erlass aus finanziellen Gesichtspunkten

Familien mit geringem Einkommen zahlen ermäßigte oder keine Beiträge. Dazu müssen Sie einen Antrag in der Beitragsstelle des Amtes für Kindertagesbetreuung stellen. Die konkrete Einkommenssituation und die besonderen Lebensumstände werden bei der Entscheidung berücksichtigt.

Absenkung des Elternbeitrags für alleinerziehende Eltern

Wer mit seinem Kind überwiegend allein in einem gemeinsamen Haushalt lebt und ohne die Hilfe Dritter für die Pflege und Erziehung eines oder mehrerer Kinder zu sorgen hat, kann eine Absenkung des Elternbeitrages in der Beitragsstelle des Amtes für Kindertagesbetreuung beantragen.

Ermäßigung des Essengeldes für das Mittagessen in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Eltern mit einem für ihr Kind bestehenden geprüften Anspruch (Arbeitslosengeld-II, Wohngeld, Kinderzuschlag, SGB-XII, Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) können für ihre Kinder einen Zuschuss für das Essengeld der Mittagsversorgung in der Kindertageseinrichtung beantragen.
Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf www.dresden.de/bildungspaket oder persönlich unter:

Sozialamt
Sachgebiet Bildung und Teilhabe
Rathaus Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden
2. Etage, Zimmer 098 / 099
Telefon (03 51) 4 88 48 15

Beratung und Kontakt

Vertiefende Informationen, eine persönliche Beratung zu den Elternbeiträgen, Beitragsermäßigungen, -erlassen und -absenkungen erhalten Sie im Internet unter www.dresden.de/elternbeitraege oder persönlich unter:

Amt für Kindertagesbetreuung
Beitragsstelle
Rathaus Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden
Erdgeschoss
Telefon (03 51) 4 88 50 80

Informationen zur Auswahl und Anmeldung für eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle erhalten Sie in der Zentralen Beratungs- und Vermittlungsstelle des Amtes für Kindertagesbetreuung.

Zentrale Beratungs- und Vermittlungsstelle
Rathaus Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden
Erdgeschoss, Zimmer 128
Telefon (03 51) 4 88 50 51

Sprechzeiten im Rathaus

Alle hier genannten Ämter und Stellen haben zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Dienstag	8 bis 12 Uhr	und	14 bis 18 Uhr
Donnerstag	8 bis 12 Uhr	und	14 bis 18 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten können Sie in der Beitragsstelle und Zentralen Beratungs- und Vermittlungsstelle telefonisch vereinbaren.

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden

Amt für Kindertagesbetreuung
Telefon (03 51) 4 88 51 31
Telefax (03 51) 4 88 50 03
E-Mail kindertagesbetreuung@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Christina Klotz
11. (aktualisierte) Auflage, Juli 2017

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.